

Amtsblatt der Stadt Biedenkopf



Nr. 5/2021

17.02.2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis



Amtliche Bekanntmachungen.....2

22/2021 Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Biedenkopf am 14. März 2021 2

Mitteilungen der Stadtverwaltung6



23/2021 Sperrung in Biedenkopf.....6

24/2021 Klimastress lässt Bäume brechen - Erhöhte Gefahr im Wald6

25/2021 Ausgefallene Müllabfuhr wegen Witterung7



Amtliche Bekanntmachungen

22/2021 Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Biedenkopf am 14. März 2021

1. Am **14. März 2021** finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie die Ortsbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Biedenkopf ist in **16** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Magistrat der Stadt Biedenkopf -Wahlamt-, Hainstraße 63, Zimmer 107

zur Einsichtnahme aus. Neben der Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Internetseite www.biedenkopf.de ist dieses auch im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang einsehbar.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Biedenkopf wird in der Zeit vom **22.02.2021** bis zum **26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Magistrat der Stadt Biedenkopf -Wahlamt-, Hainstraße 63, Zimmer 107

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **26.02.2021 bis 12:30 Uhr**, beim

Magistrat der Stadt Biedenkopf -Wahlamt-, Hainstraße 63,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **21.02.2021** beim Magistrat der Stadt Biedenkopf (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum **21.02.2021** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **21.02.2021** oder die Einspruchsfrist bis zum **26.02.2021** versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Stadt Biedenkopf können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **12. März 2021, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Biedenkopf schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 18:00 Uhr**, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3** Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4** Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.
- 5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Biedenkopf, Hainstraße 63, zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am **15. März 2021** um **09:00 Uhr** in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Auszählungswahlvorstand-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	00003 - Biedenkopf - Forstamt 00006 - Breidenstein 00007 - Dexbach 00015 - Biedenkopf - Sporthalle Hinterlandsschule B00001 - Briefwahlbezirk 1	Biedenkopf, Rathaus Hainstraße 63 Zimmer 209, 210, 211
2	00001 - Biedenkopf - Senioren-Begegnungsstätte 00008 - Eckelshausen 00013 - Wallau - Fritz-Henkel-Halle 00014 - Weifenbach B00002 - Briefwahlbezirk 2	Biedenkopf, Rathaus Hainstraße 63 Zimmer 201, 203, 217
3	00002 - Biedenkopf - Rathaus 00009 - Engelbach 00011 - Kombach 00017 - Wallau - Dietrich-Bonhoeffer-Haus B00003 - Briefwahlbezirk 3	Biedenkopf, Rathaus Hainstraße 63 Zimmer 220, 221, 228
4	00004 - Biedenkopf - Feuerwehrstützpunkt 00005 - Biedenkopf - Finanzamt 00012 - Wallau - Gemeindezentrum Wallau 00018 - Wallau – Mittelpunktschule	Biedenkopf, Rathaus Hainstraße 63 Zimmer 102, 119, 120

Falls die Ergebnisermittlung am 15. März 2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden bei der Kreiswahl als Beilage zu „Kompakt Hinterland zum

Wochenende“ und bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiratswahlen durch Wurfsendung im „Sonntag Morgenmagazin“ verteilt; sie sind darüber hinaus in folgenden Stellen erhältlich:

Rathaus der Stadt Biedenkopf -Wahlamt-, Hainstraße 63

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Biedenkopf, den 12.02.2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf
Im Auftrag:

Thomas Rößer
Wahlleiter

Mitteilungen der Stadtverwaltung

23/2021 Sperrung in Biedenkopf

Die Hatzfelder Straße ist in Höhe Haus Nr. 33 wegen einer Kranstellung vom

01.03.2021, 7:00 Uhr, bis 03.03.2021, 20:00 Uhr

voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt innerörtlich.

Der Bürgermeister
der Stadt Biedenkopf
als Ordnungsbehörde
FD Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag:

gez. Thomas Rößer
Fachbereichsleiter

24/2021 Klimastress lässt Bäume brechen - Erhöhte Gefahr im Wald

Wir weisen darauf hin, dass durch absterbende Bäume die Gefahren im Wald deutlich steigen. Trockene Äste oder ganze Bäume können schon bei leichtem Wind zu Boden stürzen. Diese Gefahren werden derzeit noch durch Schnee- und Eisanhang verstärkt. Beim Waldbesuch ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

Durch die geschwächten Bäume entstehen Gefahren, die allen Waldbesucherinnen und Waldbesuchern bewusst sein müssen. Wer sich im Wald bewegt, sollte deshalb immer den Blick auch noch oben richten und für seine Vesper-Pause keinesfalls einen Platz unter trockenen Baumkronen suchen. Die Gefahrenlage ist bei Sturm besonders groß – dann sollte man seinen Spaziergang besser außerhalb des Waldes planen.

Betreten des Waldes auf eigene Gefahr

Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Das ist in § 14 des Bundeswaldgesetzes geregelt und gilt insbesondere für „waldtypische Gefahren“. Dazu zählen unter anderem Gefahren, die von absterbenden Bäumen, trocknen Ästen oder auch von Wildtieren ausgehen. Darauf müssen sich Wanderer, Sportler und andere Waldbesucher einstellen.

An vielen Eingängen zum Wald haben wir Warnschilder angebracht, um auf die aktuell erhöhte Gefährdungslage hinzuweisen: „Betreten des Waldes auf eigene Gefahr! Wegen Trockenheit sterben Bäume ab. Äste und Bäume können plötzlich abbrechen und herabstürzen“, lautet die Warnung.

HessenForst
Forstamt Biedenkopf

25/2021 Ausgefallene Müllabfuhr wegen Witterung

KNETTENBRECH + GURDULIC Mittelhessen klärt Bürger in Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill über die Entleerung der gelben Tonnen auf

Solms, 17.02.2021 – Der abrupte Wintereinbruch in der letzten Woche hat es dem Entsorgungs- und Recyclinganbieter KNETTENBRECH + GURDULIC Mittelhessen nicht möglich gemacht, im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie im Lahn-Dill-Kreis die gelben Tonnen zu entleeren. Das Unternehmen möchte sich dafür entschuldigen.

Angesichts des schlechten Wetters und ungeräumter Straßen entschloss sich die KNETTENBRECH + GURDULIC Mittelhessen aus Verantwortung ihren Fahrern sowie den übrigen Verkehrsteilnehmern gegenüber, die Abfuhr in den betroffenen Landkreisen auszusetzen. Bei der nächsten Tour gemäß Abfallkalender werden jedoch alle gelben Tonnen entleert sowie deren Beistellungen abgeholt.

Konkret bedeutet dies, dass die Einwohner des Landkreises Marburg-Biedenkopf und des Lahn-Dill-Kreises ihre gelben Säcke auch neben die Tonne stellen können, falls in dieser kein Platz mehr ist. Auch in anderen Plastikbeuteln verstaute Verpackungen werden mitgenommen, sofern sie in die gelbe Tonne gehören. Alle Informationen dazu erhalten Verbraucher unter www.muelltrennung-wirkt.de.

Fragen diesbezüglich bittet die KNETTENBRECH + GURDULIC Mittelhessen direkt an die Hotline 0800/10 15 860 oder via Mail an kommunal-mittelhessen@knettenbrech-gurdulic.de zu richten. Auch auf der Website des Unternehmens gibt es Informationen und Kontaktmöglichkeiten: www.knettenbrech-gurdulic.de/leistungen/lvp-entsorgung.

###

Über die KNETTENBRECH + GURDULIC Gruppe

Die Knettenbrech + Gurdulic Gruppe zählt mit über 260 Millionen Euro Jahresumsatz zu den führenden Branchenvertretern Deutschlands. Aus dem 2001 gegründeten Familienunternehmen hat sich eine mittelständische Unternehmensgruppe entwickelt, die mit individuellen und am Kunden ausgerichteten Entsorgungs-, Versorgungs- und Dienstleistungskonzepten für eine neue, verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Branchengeneration steht. Hauptgeschäftsführer der Gruppe ist Steffen Gurdulic. Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in Wiesbaden und beschäftigt zwischenzeitlich über 1.900 Mitarbeiter in sechs Bundesländern.

KNETTENBRECH + GURDULIC

Mittelhessen GmbH & Co. KG

Solmser Gewerbepark 30-32
35606 Solms

E-Mail: info@knettenbrech-gurdulic.de
www.knettenbrech-gurdulic.de

Pressekontakt

ITMS Marketing GmbH

AP: Sascha Böhm

E-Mail: Sascha.Boehmann@itms.com

Tel.: +49 6032-3459-0